

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart, 14.03.2024

Dez.4 47/2024

484/2024

R 42663/2024

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 12. Januar 2024 haben wir Sie über das Inkrafttreten der Zweiten Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe informiert.

Durch diese Änderungen sowie weitere gesetzliche Neuregelungen, wie beispielsweise das Soziale Entschädigungsrecht (Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XIV), war eine Überarbeitung der von Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg sowie dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg gemeinsam entwickelten Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg erforderlich.

Die Anpassung der Empfehlungen wurde von der Arbeitsgruppe „Kostenbeteiligung / Sonderaufwendungen“ vorbereitet und mit dem Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg abgestimmt.

Die Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg bieten der Praxis einen Rahmen für die landeseinheitliche Umsetzung der Vorschriften zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, der bei Bedarf mit örtlichen Vorgaben zur Bearbeitung von Einzelfällen verbunden werden kann.

Grundsätzlich erfolgt die Aktualisierung der Empfehlungen einzelfallunabhängig und orientiert sich an der Weiterentwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Ein Überblick über die Änderungen der Empfehlungen können Sie der Anlage „Änderungsübersicht“ entnehmen.

Es wird empfohlen, die fortgeschriebenen Empfehlungen ab 1. Januar 2024 umzusetzen.

Wir bitten um Kenntnisnahme – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gerald Häcker

gez.
Magnus Klein

gez.
Benjamin Lachat

Anlagen